

## Fassung 2016

### **§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „**Tanzsportclub Swing & Dance Feldkirch**“.
2. Er hat den Sitz in A-6800 Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.
3. Der Verein ist Mitglied beim Österreichischen Tanzsport-Verband (ÖTSV)

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Perfektionierung von erlernten Tänzen und die Förderung des Tanzsportes
- b) die Durchführung von Tanz- und Tanzsportveranstaltungen sowie die Teilnahme seiner aktiven Mitglieder an Tanzsportveranstaltungen im In- und Ausland
- c) die Förderung der Gemeinschaft durch gesellige Aktivitäten

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Gesellige Zusammenkünfte und regelmäßige Tanzabende sowie die fortlaufende Weiterbildung von Amateurturniertänzern und Tänzerinnen durch Trainer
  - b. Die Teilnahme an sportlichen Tanzturnieren im In- und Ausland
  - c. Die Durchführung sonstiger geselliger Veranstaltungen und Zusammenkünfte
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Aufnahmegebühren
  - b. Mitgliedsbeiträge
  - c. Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
  - d. Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind jene, die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
2. Passive Mitglieder können nur Personen sein, die bereits aktive Mitglieder waren und den verminderten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft als aktives Mitglied ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich.
2. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7: Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Gebühren wird von der Generalversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgesetzt. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01. September jeden Jahres und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Gebühren soweit sie den Verein betreffen - in begründeten Fällen herabzusetzen oder vorübergehend ganz zu erlassen.

## § 7a: Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder besitzen folgende Rechte:
  - a. das Recht der Hauptversammlung beizuwohnen
  - b. Sitz und Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung
  - c. das Recht zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung,
  - d. das Recht zur aktiven Teilnahme an Tanzturnieren laut Vorstandsbeschluss nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Turnierordnung
  - e. das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereines im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen
  - f. das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
  
2. Passive Mitglieder besitzen folgende Rechte:
  - a. das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen
  - b. das Recht an den Clubabenden wie z. B. Jahresabschlussfeier, Faschingsfeier usw. des Vereines teilzunehmen.
  
3. Ehrenmitglieder besitzen das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

## § 7b: Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines und der übergeordneten Verbände, sowie des Tanzsportes überhaupt, Abbruch erleiden könnte
  - b. die Statuten und sonstige bindende Vereinsvorschriften sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu beachten und zu befolgen
  - c. die Anlagen, Einrichtungen und sonstige dem Verein gehörende oder ihm zur Benützung überlassene Räumlichkeiten und Gegenstände zu schonen und für allenfalls verursachte Schäden unaufgefordert Ersatz zu leisten
  - d. die ihnen vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren regelmäßig und unaufgefordert zu begleichen
  - e. Email-, Telefon-, oder Adressenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
  
2. Aktive Turniertänzer und Tänzerinnen sind überdies verpflichtet:
  - a. die Bestimmungen über den Amateurstatus strikt einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, Tanzunterricht zu erteilen, sich durch die Ausübung ihres Sportes wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen oder auf Grund ihrer Vereinstätigkeit Entgelte, Vergütungen udgl. anzunehmen, die über die Abgeltung tatsächlich erwachsener Spesen hinausgehen. Die Leistung von Trainingshilfe gegenüber anderen Vereinsmitgliedern fällt nicht unter den Begriff des Tanzunterrichtes
  - b. ihre sportliche Weiterbildung mit Fleiß und Ernst zu betreiben
  - c. den Anordnungen des Vorstandes, der Trainer, der Turnierleiter oder anderen im Sportbetrieb Aufsicht ausübender Personen nachzukommen.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

## § 9: Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
  - c. auf schriftlich begründetem Antrag von einem Zehntel der Mitglieder
  - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können zur Tagesordnung erfasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zum Zeitpunkt der in der Einladung als Beginn angegeben wurde, beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, ist er verhindert, sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

## § 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 - 12 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie 2 - 6 Beiräten.
2. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahlen eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines neuen Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei Vermögenswerten der Kassier zu sein hat.  
Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden.  
Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglicher Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.  
Ihm obliegt vornehmlich:
  - a. die Führung des Vereinsarchivs, der Mitgliederliste und der Anwesenheitslisten bei den Versammlungen
  - b. die Besorgung des gesamten Schriftverkehrs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen der Kompetenz des Kassiers von diesem selbst erledigt werden können.
  - c. die Führung aller Verhandlungsschriften, Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, sowie die Verfassung allfälliger Aussendungen und Rundschreiben.
4. Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße und sorgfältige Führung der Vereinskasse, sowie die Gebarung des gesamten Vereinsvermögens nach Weisung des Vorstandes.  
Er hat insbesondere:
  - a. für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Gebühren Sorge zu tragen
  - b. die Beitragskonten der Mitglieder, sowie die gesamte Kassenführung stets auf dem letzten Stand zu halten und den Rechnungsprüfern oder dem Vorstand auf Verlangen jederzeit sofortigen Einblick in die Gebarung zu gewähren
  - c. sich vor Aufgaben jeglicher Art zu vergewissern, dass die Notwendigkeit der selben vom Vorstand anerkannt wurde, sowie auf die Ordnungsmäßigkeit dafür erhaltener Quittungen und Belege zu achten
  - d. für eine sichere Verwahrung der Vereinsgelder und des sonstigen Vermögens Sorge zu tragen, wobei über den Bestand an Sachwerten eine genaue Inventarliste zu führen ist
  - e. dem Vorstand über alle Kassenbewegungen, sowie über allfällige Beitragsrückstände regelmäßig zu berichten
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## § 14: Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## § 15: Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern und endgültig.

## § 16: Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens zu beschließen, welches dem im § 1. Abs. 3 genannten Verband oder einem anderen übergeordneten, gemeinnützigen Verband, dem der Verein angehört, zufließen soll, die es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen haben.
3. Die Abrechnung und Übergabe des Vermögens besorgt der zuletzt im Amt befindliche Vorstand.